



PREISBLATT

ALLGEMEINER TARIF INKLUSIVE GRUNDVERSORGUNGSTARIF Tarife ohne Leistungsmessung

Die Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Velbert GmbH bieten wir zu den nachfolgenden Allgemeinen Preisen und den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034)). Die Grundversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh angeboten.

Die Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung für den Haushalt, das Gewerbe und die Landwirtschaft gelten ab dem 01. Januar 2021 im Netzgebiet der Stadtwerke Velbert GmbH.

	Preise ab 01.01.2021	
	Netto	Brutto ¹
Grundversorgung Eintarif		
Arbeitspreis	28,490 Ct./kWh	33,903 Ct./kWh
Grundpreis	80,67 EUR/Jahr	96,00 EUR/Jahr

Schaltzeiten für Schwachlastregelung: 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr täglich und sonntags zusätzlich von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Grundversorgung Zweitarif		
Arbeitspreis HT	28,490 Ct./kWh	33,903 Ct./kWh
Arbeitspreis NT	23,530 Ct./kWh	28,001 Ct./kWh
Grundpreis	106,31 EUR/Jahr	126,51 EUR/Jahr

In die genannten Netto-Endpreise fließen ein (Angaben nach § 2 Abs.3 S.1 Nr. 7 StromGVV):	Preise ab 01.01.2021	
Ökosteur	2,050 Ct./kWh	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt Gemeinden)	1,590 Ct./kWh	
Abweichende Konzessionsabgabe bei Schwachlast NT	0,610 Ct./kWh	
EEG-Umlage ²	6,500 Ct./kWh	
KWKG-Umlage ²	0,254 Ct./kWh	
§ 19 StromNEV-Umlage ²	0,432 Ct./kWh	
§ 17f Offshore-Netzumlage ²	0,395 Ct./kWh	
Umlage nach § 18 AblV ²	0,009 Ct./kWh	

Als Entgelte des Netz- bzw. Messstellbetreibers fließen ein:	Preise ab 01.01.2021	
Netzentgelte pro kWh	7,570 Ct./kWh	
Verbrauchunabhängiger Grundpreis Netz	25,14 EUR/Jahr	
Entgelt für Messstellen inkl. Messung		
Eintarif	13,46 EUR/Jahrh	
Zweitarif	23,30 EUR/Jahr	

¹ Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Werte sind aus Übersichtsgründen z. T. gerundet. Das Entgelt für den bezogenen Strom wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich anschließend um die Umsatzsteuer zum Rechnungsbetrag.

² Zusätzliche Informationen zur Höhe der Umlagen und Abgaben finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparent.de.



Allgemeine **STROMTARIFE**

Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb inkl. Marge)

	Preise ab 01.01.2021
Grundpreistarif Eintarif	
Arbeitspreis	9,267 Ct./kWh
Grundpreis	42,07 EUR/Jahr
Grundversorgung Zweitarif	
Arbeitspreis HT	9,267 Ct./kWh
Arbeitspreis NT	5,287 Ct./kWh
Grundpreis	57,87 EUR/Jahr

KONZESSIONSABGABEN

Die im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I, S. 12, berichtigt S. 407) an kommunale Gebietskörperschaften zu entrichtete Konzessionsabgabe ist im Entgelt enthalten.

STROMSTEUER

Im Entgelt ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) in der aktuellen Fassung enthalten.

EEG- UND KWK-UMLAGE

Im Entgelt ist die Umlage aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Gesetz) und dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz) enthalten.

UMLAGEN ABSCHALTBARER LASTEN

Die Umlage dient auf der Grundlage des § 13 Absatz 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung großer abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

§ 19 STROM NEV-UMLAGE

Mit der § 19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten finanziert. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 17f OFFSHORE-UMLAGE

Die 2013 eingeführte Offshore-Umlage dient dem Ausbau von Windenergieanlagen auf dem Meer (Offshore-Anlagen). Die Erbauer erhalten nach dem Energiewirtschaftsgesetz eine Entschädigung für betriebsbereite Offshore-Anlagen für den Fall, dass deren Anbindung an das Festland nicht gewährleistet werden kann. Die Kosten der Entschädigungszahlungen werden vor allem auf die Verbraucher umgelegt.

§ 18 ABLAV-UMLAGE

Durch die Verordnung zu den abschaltbaren Lasten (AbLaV) wird seit 2014 eine weitere Umlage berechnet. Große Stromverbraucher sollen bei drohender Instabilität des Stromnetzes in Sekundenschnelle von Netz gehen können und dafür eine Entschädigung erhalten.

Dieses Preisblatt und zusätzliche Erläuterungen finden Sie auch unter www.stadtwerke-velbert.de im Internet.